

Kaffee eine Fehlmenge von 1 g je Tasse festgestellt. Um die Höhe der Überschüsse feststellen zu können, führte sie Eigeninventuren durch. Dabei war ihr der Mitangeklagte J. behilflich.

Die Eigeninventuren im „Terrassen-Cafe“, die die Angeklagten in Abständen von sechs bis acht Wochen nach Feierabend oder an Ruhetagen gemeinsam durchführten, wiesen Überschüsse bis zu 800 MDN aus. In deren Ergebnis entnahm die Angeklagte der Kasse insgesamt 10 000 MDN. Der Angeklagte J. als stellvertretender Gaststättenleiter kannte die Ergebnisse dieser Eigeninventuren und auch die der Kontrollinventuren durch den HO-Gaststätten-Kreisbetrieb. Diese Kontrollinventuren, die in Abständen von sechs bis neun Monaten vorgenommen wurden, ergaben Plusbeträge von 17,41 MDN bis 578,02 MDN. In der Zeit vom 21. August 1961 bis 22. Juli 1964 ergaben neun Kontrollinventuren einen Überschuß von insgesamt 1583,27 MDN. Während dieser Zeit betrug der Gesamtumsatz 850 000 MDN. Bei einem Küchenumsatz von 50 Prozent und einem außerplanmäßigen Produktionsgewinn von 3 Prozent hätten die Kontrollinventuren einen außerplanmäßigen Gewinn von etwa 12 000 MDN ergeben müssen.

Von dem Geld, das die Angeklagte widerrechtlich entnahm, gab sie dem Angeklagten J. monatlich 200 MDN, insgesamt 5800 MDN, und in kleineren Beträgen noch weitere 1500 MDN.

An die Serviererin B. zahlte die Angeklagte für entgangene Trinkgelder bei vertretungsweise Übernahme des Büfetts 10 MDN je Schicht, zusammen 560 MDN.

Um die Aufdeckung der strafbaren Handlungen zu verhindern, wurden die Geldbeträge jeweils der Büfettkasse entnommen, weil durch das fehlende Bonsystem dort die geringsten Kontrollmöglichkeiten bestanden. Zur Verschleierung der Preisverstöße fertigten die Angeklagten keine Preistafeln an und legten auch in der Küche die Kalkulationen nicht aus, um eine Kontrolle durch Mitarbeiter unmöglich zu machen. Sie mißachteten die kollektive Arbeit. Es fanden weder Auswertungen von Inventuren noch vorbeugende komplexe Kontrollen gemeinsam mit dem Gästeaktiv und den Mitarbeitern statt. Seiner Pflicht zur Anleitung der HO-Beiräte ist aber auch der HO-Kreisbetrieb nicht nachgekommen.

Die Angeklagte erklärte in der Hauptverhandlung, die von ihr entnommenen Gelder seien zum Teil Trinkgelder gewesen, die sie erhalten habe.

Diese Ausführungen hat das Bezirksgericht als Schutzbehauptungen gewertet und dazu ausgeführt: Wenn die Angeklagte Trinkgelder nach Erhalt in die Kasse gelegt habe, seien diese nach dem Hineinlegen durch Vermischung gem. § 948 BGB gesellschaftliches Eigentum geworden. Es dürfe auch nicht übersehen werden, daß die Angeklagten als Gaststättenleiter bzw. Stellvertreter tätig waren und diesem Personenkreis in der Regel keine Trinkgelder gezahlt würden. Sollten tatsächlich bei Betriebsfesten für das Kollektiv Trinkgelder übergeben worden sein, hätte die Angeklagte S. diese nicht vermischen dürfen, sondern sofort auszahlen müssen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht die Angeklagten wie folgt verurteilt:

1. Die Angeklagte S. wegen fortgesetzter Untreue im schweren Fall, teilweise in Tateinheit mit fortgesetzter Unterschlagung zum Nachteil staatlichen Eigentums und wegen fortgesetzten Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums in Tateinheit mit einem schweren Preisvergehen zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren und sechs Monaten Zuchthaus. Weiter ist sie zu einer Geldstrafe von 15 000 MDN verurteilt worden.

2. Den Angeklagten J. wegen fortgesetzter gemeinschaftlicher Untreue im schweren Fall zum Nachteil staatlichen Eigentums zu einem Jahr und neun Monaten Zuchthaus und zu einer Geldstrafe von 2000 MDN. Die Angeklagte S. ist weiter verpflichtet worden, 22 200 MDN Schadenersatz an den HO-Gaststätten-Kreisbetrieb zu zahlen.

Die Berufungen der Angeklagten führten zur Aufhebung des Urteils.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat die Mängel in der Tätigkeit der Handelsorgane umfassend aufgedeckt und mittels der Gerichtskritik auf die Beseitigung dieser Mängel hingewirkt. Es hat außerdem richtig die verantwortlichen Handelsfunktionäre und Vertreter der örtlichen Volksvertretungen sowie der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und weitere gesellschaftliche Kräfte mit dem Ziel einer breiten Auswertung des Verfahrens an der Hauptverhandlung beteiligt.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist dem Bezirksgericht in bezug auf die Angeklagte S. insoweit zuzustimmen, als gesagt wird, daß an Gaststättenleiter — und auch Stellvertreter — in der Regel keine Trinkgelder gezahlt werden.

Das Bezirksgericht hätte sich jedoch mit dem Charakter der Geldentnahmen der Angeklagten in der „Metro-Bar“ eingehend befassen müssen. Es mußte die Angaben der Angeklagten, es habe sich ausschließlich um vorher mit in die Kasse gelegte Trinkgeldbeträge gehandelt, die sie sich wieder herausgenommen habe, überprüfen und durfte diesen Gesichtspunkt nicht als unerheblich für die strafrechtliche Beurteilung der Geldentnahmen betrachten. Die Angeklagte war zwar dort auch als Gaststättenleiterin tätig. Es ist jedoch naheliegend, daß sie, wenn sie vertretungsweise an der Bar gearbeitet hat, Trinkgeld erhielt. Ob das auch für ihre Tätigkeit am Büfett zutrifft, kann nicht ohne weiteres gesagt werden, sondern hängt von verschiedenen Umständen ab, insbesondere dem Umstand, ob Serviererinnen dort beschäftigt waren oder nur am Büfett bedient wurde. Das Bezirksgericht wird den Sachverhalt hinsichtlich der Geldentnahmen in der „Metro-Bar“ noch aufzuklären und dazu die Sache gern. § 174 StPO in das Ermittlungsverfahren zurückzugeben haben. *(Es folgen Hinweise für die Nachermittlungen.)*

Soweit das Bezirksgericht feststellen wird, daß die Angeklagte tatsächlich Trinkgeldbeträge entnommen hat, ist aus folgenden Gründen weder der Tatbestand der Unterschlagung noch der der Untreue gegeben. Es kann hier nicht darum gehen, zu untersuchen, ob es in der sozialistischen Gesellschaft richtig oder erforderlich ist oder ob es hemmend wirkt, bei bestimmten Leistungen ein sog. Trinkgeld zu geben. Tatsache ist, daß dies vor allem bei persönlichen Dienstleistungen heute noch üblich ist. Das Trinkgeld ist in der Gaststätte eine Zuwendung des Gastes an den ihn bedienenden Mitarbeiter der Gaststätte. Es wird daher mit der Übergabe dessen persönliches Eigentum. Bei Kellnern und Serviererinnen bestehen, soweit sie nach dem sog. Bonsystem arbeiten, keine Schwierigkeiten, die an den Handelsbetrieb abzuführende Umsatzsumme auszuweisen sowie das Trinkgeld des Kellners und das Geld für die verkauften Speisen und Getränke voneinander zu trennen. Auf Grund dieses Abrechnungssystems gibt es keine Bedenken hinsichtlich der Aussonderung des Trinkgeldes, obwohl auch in diesen Fällen — genau genommen — das persönliche Eigentum an den Trinkgeldbeträgen durch Vermischung (§ 948 BGB) untergegangen ist. Denn der Kellner erwirbt bei Bezahlung der Zeche durch den Gast an dem Geld Eigentum für den Handelsbetrieb, also gesellschaftliches Eigentum; beide Geldbeträge, für Zeche und Trinkgeld, steckt er in dieselbe Geldtasche, wodurch sein Trinkgeld mit dem im gesellschaftlichen Eigentum stehenden Geld für die verkauften Speisen und Getränke vermischt wird. Da der Kellner bei Dienstschluß aber nur die Geldsumme an den Handelsbetrieb abzurechnen braucht, die sich an Hand der Bons als sein Umsatz ergibt, bleibt ihm der diese